

II-33⁴ der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
X. Gesetzgebungsperiode

13.5.1964

116/J

A n f r a g e

der Abgeordneten M i t t e r e r , G a b r i e l e , M i n k o w i t s c h und Genossen

an den Bundesminister für Inneres, +

betreffend einen Geheimerlaß des Bundesministeriums für Inneres über das Verhalten der Sicherheitsbehörden und -organe im Falle eines Streiks.

-.-.-.-

Wie der am 12. Mai 1964 in Wien erschienenen Ausgabe Nr.20 der "Wochenpresse" zu entnehmen ist, mußten am 11. Mai 1964 Redaktionsmitglieder dieses Blattes sowie deren Rechtsanwalt als Zeugen vor Untersuchungsrichter Hans Schwarz des Wiener Straflandesgerichtes erscheinen. Sie sollten in der Strafsache gegen unbekannte Täter, Aktenzeichen 26 b Vr 2785/64, wegen § 102 lit.c StG. Auskunft darüber geben, wie der Erlaß des Bundesministeriums für Inneres Zl. 283.170-5A/63 zu ihrer Kenntnis gelangt sei. Diesen Erlaß hatten die Befragten in einem von Privatankläger Franz Olah angestrengten Ehrenbeleidigungsprozeß als Beweis geführt.

Wie dem Stenographischen Protokoll der 33. Sitzung des Nationalrates, X. Gesetzgebungsperiode, auf Seite 1670 zu entnehmen ist, hat der Abgeordnete Leopold Hartl am 2. Dezember 1963 während der Spezialdebatte über die Gruppe Inneres des Bundesfinanzgesetzes für das Jahr 1964 ausgeführt: "Ich habe etwas von einem Geheimerlaß Polizei, Exekutive und Streik gehört. Vielleicht könnte man von Seiten des Herrn Ministers erfahren, wie sich die Angelegenheit tatsächlich verhält ...". Ihm wurde gemäß Seite 1683 des Stenographischen Protokolls von Ihnen, Herr Bundesminister, geantwortet: "Es gibt keinen Geheimerlaß, Herr Abgeordneter Hartl, bezüglich des Verhaltens der Exekutive bei Streiks."

Da entgegen der von Ihnen, Herr Minister, im Hohen Haus abgegebenen Erklärung ein Erlaß existiert, der das Verhalten der Sicherheitsbehörden und -organe im Falle eines Streiks regelt, der von Ihnen gefertigt wurde, der zweifach und deutlich als geheim gekennzeichnet wurde und der sogar zum Gegenstand einer gerichtlichen Untersuchung gemacht werden konnte, stellen die gefertigten Abgeordneten folgende

116/J

- 2 -

Anfrage:

- 1) Sind Sie in der Lage, mitzuteilen, warum Sie, Herr Minister, das Vorhandensein des nachstehenden Erlasses

"Republik Österreich
Bundesministerium für Inneres
Generaldirektion
für die öffentliche Sicherheit

Zur eigenhändigen Eröffnung durch den Landesgendarmeriekommandanten!

Zl. 283.170-5A/63

Verhalten der Sicherheitsbehörden und -organe im Falle eines Streiks.

An alle Landesgendarmeriekommanden

Auf Grund von Anfragen über das Verhalten der Exekutive in Streikfällen werden die nachstehenden Richtlinien bekanntgegeben:

Bei einem von der Gewerkschaft anerkannten wirtschaftlichen Streik hat die Exekutive möglichste Zurückhaltung zu üben und nur dann einzuschreiten, wenn ein strafbares Verhalten der Streikenden gegenüber Menschen oder Sachgütern ein solches Einschreiten unbedingt erforderlich macht.

Der wirtschaftliche Streik ist ein in Österreich erlaubtes Kampfmittel der Arbeitnehmer zur Sicherung ihrer Rechte. Jedes gewaltsame Vorgehen der Exekutive würde bei den Streikenden verständlicherweise Erregung hervorrufen und zu einem ernsten Gegensatz zwischen der Arbeiterschaft und der Exekutive führen, den zu beseitigen bzw. zu vermeiden das Innenministerium seit Jahren bemüht ist. Schwere Zusammenstöße zwischen Exekutive und Arbeitern können zu staatspolitischen Krisen führen und die innerpolitische Atmosphäre auf Jahre hinaus vergiften.

Da die Gewerkschaften und die Behörden das gleiche Interesse daran haben, daß Unge setzlichkeiten vermieden werden, haben die Sicherheitsorgane bei Streiks in erster Linie mit den verantwortlichen Gewerkschaftsfunktionären zusammenzuarbeiten und bestrebt zu sein, ein Vertrauensverhältnis zu diesen herbeizuführen. Sollten die lokalen Gewerkschaftsfunktionäre in einem Fall nicht bereit oder in der Lage sein, Ordnung zu schaffen, wäre das Bundesministerium für Inneres einzuschalten, das erforderlichenfalls mit dem Gewerkschaftsbund in Verbindung treten würde.

So bedauerlich es auch ist, wenn bei einem Streik Sachschäden entstehen, darf doch nicht übersehen werden, daß sich derartige Schäden ersetzen lassen, Verletzungen aber irreparabel sind. Der Schaden, den der Staat in einem solchen Falle durch ein übereiltes Vorgehen seiner Organe erleiden könnte, wiegt jedenfalls schwerer als gewisse Vermögensschäden. Es muß daher der Grundsatz gelten, daß sich die Exekutive - soweit dies irgendwie möglich ist - gütlicher Methoden bedienen soll. Durch vernünftiges Zureden und verständnisvolles Eingehen auf die Situation der Streikenden kann mehr erreicht werden als durch Gewalt.

Sollte aber dennoch unter besonderen Umständen der Einsatz staatlicher Machtmittel unvermeidlich sein, darf keinesfalls von der Schußwaffe Gebrauch gemacht werden, da hierdurch unabsehbare Folgen entstehen könnten.

116/J

- 3 -

Es gibt zwar keine gesetzliche Bestimmung, die den Streikbruch verbietet. Das Auftreten von Streikbrechern kann aber bei den Streikenden besondere Erregung hervorrufen. Es ist psychologisch verständlich, wenn sich diese Erregung gegenüber den Streikbrechern Luft macht. Auch in solchen Fällen muß der Grundsatz gelten, daß das Einvernehmen mit den Gewerkschaftsfunktionären am ehesten zu einer Lösung kritischer Situationen führen kann. Es ist durchaus möglich, daß die Gewerkschaft in einem konkreten Fall zu der Ansicht gelangt, daß die Wirksamkeit eines Streiks dadurch nicht tangiert wird, wenn sich der eine oder andere kleine Betrieb davon ausschließt. In solchen Fällen kann die Gewerkschaft auf die Streikenden in diesem Sinne Einfluß nehmen.

Diese Grundsätze sind gegenüber allen Gruppen der Bevölkerung anzuwenden, im besonderen wenn es sich um Versammlungen, öffentliche Kundgebungen und Demonstrationen handelt. Auch dann, wenn diese Veranstaltungen nicht rechtzeitig oder überhaupt nicht zur Anmeldung gelangt sind.

Die Abteilungskommandanten sind von den vorstehenden Ausführungen im notwendigen Umfang m ü n d l i c h zu informieren. Eine schriftliche Weitergabe des Erlasses ist nicht erforderlich.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Lach

12. September 1963
Der Bundesminister:
O l a h "

in Abrede stellten?

- 2) Halten Sie es für richtig, Sicherheitsorgane, die nach der Verfassung berufen und gemäß ihrem Dienst eid verpflichtet sind, Gesetzesverletzungen zu verhindern, für den Fall eines Streiks anzuweisen, in erster Linie mit Gewerkschaftsfunktionären zusammenzuarbeiten, somit also ohne Rücksicht auf den vorliegenden Sachverhalt einseitig Partei zu ergreifen?
- 3) Sind Sie bereit, die Exekutive zur Wahrung des inneren Friedens, und zwar auch bei Konflikten zwischen Sozialpartnern, in einer Weise anzuleiten, die jedes Mißverständnis darüber ausschließt, ob nicht etwa zugunsten eines von mehreren Streitpartnern bestehende Gesetze gebogen werden sollen?
- 4) Sind Sie bereit, an die Sicherheitsbehörden und -organe einen neuen Erlaß herauszugeben, der den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über das Streikrecht, jedoch auch anderen Gesetzen, insbesondere den strafgesetzlichen Bestimmungen über die Sicherheit der Person und des Eigentums, Rechnung trägt, und dem Nationalrat so bald wie möglich hierüber zu berichten?

-.-.-.-